

Amt für Bodenmanagement Korbach

- Flurbereinigungsbehörde -

Medebacher Landstr. 27

34497 Korbach

Tel.-Nr.: 0611/535-4000, Fax-Nr.: 0611/327605519

E-Mail: info.afb-korbach@hvbh.hessen.de

HESSEN



Gz.: 2-KB-05-13-12-01-B-0006#006

Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt-Rhoden B 252

Verfahrensnummer: UF 1312

Öffentliche Bekanntmachung

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

1. Anordnung der vorzeitigen Ausführung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Diemelstadt-Rhoden -B 252-** wird gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet.

Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt am

15.08.2024

an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Hinweise

2.1 Rechtliche Wirkungen

Zu diesem Zeitpunkt werden die Teilnehmer Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Der Inhalt des Grundbuchs wird unrichtig und bedarf der Berichtigung. Nach § 81 Abs. 1 FlurbG dient bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.06.2013 enden zu dem oben genannten Zeitpunkt. Die Überleitungsbestimmungen vom 06.05.2013 der vorläufigen Besitzeinweisung finden nun Anwendung auf diese vorzeitige Ausführungsanordnung.

2.2 Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Die nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit dem oben genannten Zeitpunkt.

2.3 Nießbrauch, Pacht

Anträge, die Ansprüche nach § 69 FlurbG aus einem Nießbrauchsrecht oder nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gem. § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstr. 27, 34497 Korbach, zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

3. Bekanntmachung

Diese vorzeitige Ausführungsanordnung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Diemelstadt und in den angrenzenden Städten Bad Arolsen, Marsberg, Volkmarssen, Warburg öffentlich bekanntgemacht. Darüber hinaus ist die vorzeitige Ausführungsanordnung über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/UF1312 abrufbar.

Begründung

Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen und ein längerer Aufschub der Ausführung voraussichtlich zu erheblichen Nachteilen führt.

Es soll damit verhindert werden, dass wenige voraussichtlich unbegründete Widersprüche einzelner Beteiligter gegen deren Abfindung den neuen Rechtszustand für alle anderen Beteiligten verzögern. Eine weitere Verschiebung der Berichtigung der öffentlichen Bücher (z. B. Grundbuch) und der damit verbundenen Rechtsunsicherheiten ist nicht länger zumutbar.

Der Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Diemelstadt-Rhoden B 252 hat vom 27.03.2023 bis zum 29.03.2023 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegen. Der Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG fand am 29.03.2023 statt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Widersprüchen gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan gemäß § 60 Abs. 1 FlurbG abgeholfen bzw. verbliebenen Widersprüche gemäß § 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 FlurbG der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation zur Entscheidung vorgelegt.

Die rechtlichen Voraussetzungen zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnungen liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Korbach
- Flurbereinigungsbehörde -
Medebacher Landstr. 27, 34497 Korbach

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung, angeordnet mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aufgehoben wird.

Begründung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet, da diese im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten liegt.

Eine weitere Verzögerung der Berichtigung der öffentlichen Bücher (z. B. Grundbuch) und der damit verbundenen Rechtsunsicherheiten kann nicht länger zugemutet werden.

Somit überwiegen das öffentliche Interesse sowie das gemeinschaftliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten möglichen entgegenstehenden Interessen einzelner Beteiligter.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die vorzeitige Anordnung der sofortigen Vollziehung sind somit gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann auf Antrag der

Hessische Verwaltungsgerichtshof

- Flurbereinigungsgericht -

Goethestraße 41+43, 34119 Kassel

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Korbach, den 20.06.2024



Amt für Bodenmanagement Korbach

- Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag

(Verfahrensleitung)